



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.160/39-I/11/93

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	34 -GE/19 P3
Datum:	3. JUNI 1993
Verteilt	04. Juni 1993 / 2

*A. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GLOCK

4322

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsgesetzes und des Gerichtskommissärsengesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1993);  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 14. April 1993, GZ 16.501/75-I/6/93, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsgesetzes und des Gerichtskommissärsengesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1993) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

28. Mai 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.160/39-I/11/93

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

**Dringend**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GLOCK

4322

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsgesetzes und des Gerichtskommissärs-gesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1993); Begutachtungsverfahren

Zum o.a. Entwurf, do. GZ 16.501/75-I/6/93, nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

Die geplante Neufassung des § 6 Abs.3 Z 4, wonach Zeiten eines als Notariatskandidat angetretenen Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 BGBl.Nr.221 bzw. dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1989, BGBl.Nr.651 im Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr für die Dauer der praktischen Verwendung anzurechnen sind, wird begrüßt. Positiv zu sehen ist auch § 6 Abs.3a, wonach anrechenbare Zeiten als Notariatskandidat auch in Form einer Teilzeitarbeit erworben werden können.

Allerdings fehlt weiterhin eine gesetzliche Regelung, die für Notariatskandidatinnen für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz die Fortzahlung des Entgeltes durch den Dienstgeber oder die Leistung von Wochengeld sichern würde, da Notariatskandidatinnen gemäß § 5 Abs.1 Z 8 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind und daher gemäß § 162 Abs.5 ASVG nicht der Krankenversicherung unterliegen. Die Anwendbarkeit von § 8 Abs.4 Angestelltengesetz, BGBl.Nr.292/1921 idgF,

- 2 -

wonach dem nicht pflichtversicherten Angestellten Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber gebührt, ist ebenfalls fraglich. Ein Anspruch auf Karenzgeld besteht nicht.

Der zuletzt genannte Problembereich wird seitens ho. daher an das legislativ zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen werden.

28. Mai 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

